

Infos zur Bevollmächtigung eines Mieters

Nach der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim sind Versorgungsverträge für Wasser mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abzuschließen. Gleiches gilt nach der Entwässerungssatzung bzw. der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auch für die Abwasserentsorgung. Das heißt, dass Sie gegenüber der Stadt Bornheim bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim gebührenpflichtig sind, auch wenn Sie Ihr Objekt vermietet haben. Des Weiteren erhalten auch nur Sie sämtliche Bescheide betreffend der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Bescheide für Wasser und Abwasser direkt Ihrem Mieter zuzuleiten.

Hierzu ist es erforderlich, dass Sie Ihren Mieter bevollmächtigen, Sie in Wasser- und Abwasserangelegenheiten gegenüber der Stadt Bornheim bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim zu vertreten.

Sobald die ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht vorliegt, wird Ihr Mieter als Adressat ins System aufgenommen. Ihrem Mieter ist danach auch die Möglichkeit gegeben, die fälligen Beträge direkt zu überweisen oder von seinem Konto abbuchen zu lassen.

Vorsorglich weise ich jedoch auf Folgendes hin:

Die Bevollmächtigung bewirkt nicht, dass Sie von Ihrer Gebührensatzungspflicht gegenüber der Stadt Bornheim bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim befreit werden. Sollte Ihr Mieter fällige Wasser- und Abwassergebühren -trotz entsprechender Vereinbarung mit Ihnen- nicht gezahlt haben, so sind diese von Ihnen zu entrichten.

Vollmacht

Hiermit erteile

ich,
(Name des Grundstückseigentümers)

.....
(Anschrift des Grundstückseigentümers)

.....
(Name des Bevollmächtigten)

.....
(Anschrift des Bevollmächtigten)

die Vollmacht, mich in Frischwasser/Abwasserangelegenheiten gegenüber der Stadt Bornheim bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim bezüglich meines Grundstücks

.....
(Ort und Straße des entsprechenden Grundstücks)
zu vertreten.

Das Objekt wird von Personen bewohnt

Datum der Schlüsselübergabe:

Zählerstand bei Schlüsselübergabe:

Zählernummer:

Diese Vollmacht umfasst insbesondere das Recht:

1. Bescheide und sonstige Schreiben entgegenzunehmen
 2. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten
 3. Geld in dieser Angelegenheit einzuzahlen und entgegenzunehmen
- Alle, diese Angelegenheit betreffenden Schriftstücke sollen nunmehr an den Bevollmächtigten gerichtet werden. Ich erhalte keine Kopien.

Ich weiß, dass ich durch diese Vollmachtserteilung nicht von meinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt Bornheim bzw. dem Stadtbetrieb Bornheim befreit werde. Dies gilt insbesondere für meine Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Wasser- und Abwassergebühren.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtgebers)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift des Vollmachtnehmers)